



**Turnverband
Düren**

Satzung

vom 15. Oktober 2013

§ 1 ZIELE UND AUFGABEN

1.1 Der Turnverband Düren e.V., - nachstehend TVD genannt -, pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen.

Er ist der regional zuständige Fachverband für Turnen und vertritt somit den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Er betreut die vom Deutschen Turner-Bund vertretenen Sportarten. Hierzu gehören derzeit Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Aerobic, Orientierungslauf, Rhönrad-turnen, Rope Skipping, Faustball, Prellball, Korbball, Ringtennis, Korfball, Indiaca, Schlagball, Schleuderballspiel, Völkerball.

Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Leistungssport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.

Darüber hinaus betreut der TVD die turnerischen Fachgebiete Wandern, Musik und Spielmannswesen sowie Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe.

Er pflegt darüber hinaus musische und kulturelle Aktivitäten.

1.2 Träger der Angebote gem. § 1.1 sind die Vereine des TVD. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschafts-politische Leistungen.

1.3 Der TVD sehen es als ihre vorrangige Aufgabe an, die in § 1.1 aufgeführten Sportarten und Aktivitäten zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TVD gehören unter anderem die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms sind die Ordnungen.

1.4 Der TVD setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

Der TVD fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

1.5 Der TVD stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der TVD zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

1.6 Der TVD fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athletinnen und Athleten.

1.7 Der TVD bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§ 2 RECHTLICHER STATUS

2.1 Der TVD ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Er gliedert sich in

- den TVD als Kreisfachverband,
- die Vereine.

2.2 Der TVD ist Mitglied im Deutschen Turner-Bund (DTB) und im Rheinischen Turnerbund. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des TVD erforderlich ist.

Der TVD übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder aus.

2.3 Der TVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des TVD ist es, Turnen, Sport und kulturelle Aktivitäten zu fördern und die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu koordinieren. Insbesondere geschieht dies durch die in § 1 definierten Ziele und Aufgaben.

Der TVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gem. § 3 erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des TVD.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der TVD kann steuerfreie Zahlungen aufgrund der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen gewähren.

2.5 Der TVD kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Der TVD hat ordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorsitzender sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.

Weitere Institutionen können außerordentliches Mitglied werden, wenn sie sich im Sinne des TVD betätigen. Sie sind Vereinen nicht gleichgestellt. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verbandstag. Anträge sind schriftlich an den TVD zu stellen.

3.2 Mit der Mitgliedschaft werden die Verbindlichkeit der Satzung des TVD und dessen Ordnungen sowohl von den ordentlichen als auch von den außerordentlichen Mitgliedern anerkannt. Die Satzungen der Mitglieder dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens am 15. November erklärt sein.

3.4 Alle in den Kreisen Düren, Erftkreis und Randgebiet Aachen-Land ansässige Turnvereine, selbstständige Turnabteilungen von Sportgemeinschaften und andere Gemeinschaften können Mitglied werden, wenn Turnen im Sinne des § 1 dieser Satzung betrieben wird und eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach der Satzung TVD, in der Regel durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Die Aufnahme kann nur mit Zustimmung des TVD erfolgen.

Verweigert der TVD die Aufnahme, so steht dem Antragsteller das Recht zu den Rechts- und Ehrenausschuss anzurufen.

Die in dem TVD erfassten Vereine und deren Mitglieder gelten im Sinne der Abgabenordnung als Angehörige des TVD. Sie unterliegen der Satzung und den Ordnungen des TVD, des RTB sowie des DTB und des LSB NRW.

3.5 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des TVD oder dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Ehrenvorsitzende bzw. zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenvorsitzende, Ehrenvorsitzender und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

3.6 Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der TVD berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Vereins-Angehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seinen angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen.

Der Vorstand des TVD kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen berufen.

Diese Beauftragte bzw. dieser Beauftragte darf keinem Organ des TVD angehören, ist unabhängig sowie an keine Weisungen gebunden und arbeitet in enger Verbindung mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten des DTB.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des DTB sinngemäß.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1 Die Vereine als Mitglieder des TVD sind für sich sowie ihre Mitglieder berechtigt,

- a) die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den TVD zu verlangen und die dem TVD zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen,
- b) die Beratung des TVD in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
- c) an den vom TVD durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Ordnungen und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen,
- d) an den vom TVD durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Ausbildungsplan des TVD und den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

4.2 Die Vereine sind verpflichtet,

- a) die Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- b) Mitglieder des TVD sowie Beauftragte des Vorstandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen,
- c) dem Vorstand des TVD Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Vereines hinzielen.
- d) an der Erfüllung der Aufgaben des TVD aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren,
- e) die Satzung und die Ordnungen des TVD sowie die von den Organen des TVD gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen,
- f) Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des TVD schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen,
- g) den Auflagen und Ersuchen des TVD rechtzeitig nachzukommen,
- h) bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Vereinen und dem TVD den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und sich den Entscheidungen des Rechts- und Ehrenausschusses zu unterwerfen und diese zu erfüllen.

4.3 Die in § 4.2 unter d – h aufgeführten Pflichten gelten auch für die Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Organen und Gremien des TVD.

§ 5 BEITRÄGE, UMLAGEN

5.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des TVD werden Beiträge erhoben, außerdem können Umlagen erhoben werden.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

5.2 Beiträge:

Beiträge sind regelmäßig von den Vereinen und den außerordentlichen Mitgliedern zu leistende Geldbeträge.

Die Beitragshöhe kann nach sachlichen Kriterien gestaffelt werden.

Der Vorstand kann über den vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen entscheiden.

Eine Aufrechnung von Beitragsschulden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den TVD gestattet.

Solange fällige Beitragsverpflichtungen gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Recht des betroffenen Vereines als Mitglied, sein Stimmrecht in den Organen des TVD auszuüben. Einzelheiten zum Erlass und zur Stundung von Beitragszahlungen sowie zum Ruhen des Stimmrechtes werden in der Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt.

5.3 Umlagen:

Umlagen sind einmalige, von den Vereinen und den außerordentlichen Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 10 % eines Jahresbeitrages des betreffenden Mitgliedes betragen können.

Über die Zahlung und die Höhe der Umlage der Vereine entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Zahlung und die Höhe der Umlage der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6 SANKTIONEN

Der Vorstand kann gegenüber Vereinen als Mitglieder und Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern im TVD folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 €,
- c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte,
- d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts,
- e) Ausschluss aus dem TVD,

wenn ein Mitglied oder eine Amtsträgerin bzw. ein Amtsträger schuldhaft gegen die Satzung des TVD, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe verstößt oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet (§ 5.2 „Erlass oder Stundung...“ bleibt unberührt).

Dem betroffenen Mitglied oder der Amtsträgerin bzw. dem Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder die betroffene Amtsträgerin bzw. der betroffene Amtsträger im Vorstand kein Stimmrecht.

In Eilfällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu verhängen. Die Zustimmung des Vorstandes ist unverzüglich einzuholen. Gegen eine verhängte Sanktion ist Widerspruch beim Rechts- und Ehrenausschuss des TVD möglich.

Weitere Festlegungen zu Sanktionen sind in der Ordnung des Rechts- und Ehrenausschusses des TVD geregelt.

§ 7 ORGANISATION

7.1 a) Organe des TVD sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand – der Jugendausschuss

b) Gremien sind - der Rechts- und Ehrenausschuss

Zur Erledigung von Sonderaufgaben können die Organe Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen (nachfolgend als Gremien bezeichnet) zeitlich begrenzt einsetzen und deren Mitglieder berufen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Bezüglich der Zahlung einer Ehrenamtspauschale siehe § 2.4.

7.2 Die Satzung regelt die Zusammensetzung der Organe und. Für die Mitgliederversammlung gilt deren Geschäftsordnung.

Für alle anderen Organe und Gremien gelten die die Gebührenordnung sowie die Ordnung für die fachliche Arbeit.

Sitzungen von Organen und Gremien des TVD sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.

7.3 Einladungsfristen:

Das Vorstand gibt Tagungsort und -zeit der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Mitglieder bekannt.

Weitere Details sind in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung beschrieben.

7.4 Leitung:

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – nach BGB § 26 - geleitet.

7.5 Beschlüsse:

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

7.6 Wahlen:

Bei Wahlen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt und gilt für alle Wahlen in allen Organen und Gremien entsprechend. Die Mitglieder der Organe und Gremien werden für eine Amtszeit von zwei Jahren wie folgt gewählt bzw. berufen:

in Jahren mit geraden Endzahlen

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) die Frauenwartin
- d) die Beisitzer

In Jahren mit ungeraden Endzahlen

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Oberturnwart
- d) der Pressewart

Der Jugendwart und die Jugendwartin sowie die Fachwarte im Jugendbereich werden vom Jugendturntag gewählt und vom Turntag bestätigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Vertretungsbefugt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Alle Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Mitglieder zwischenzeitlich aus, kann der Vorstand bis zu Überbrückung bis zur nächsten Wahlmöglichkeit das Amt kommissarisch besetzen lassen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1 Die Mitgliederversammlung bilden:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses,
- Delegierte der Vereine,
- die Ehrenmitglieder des TVD.

Die Aufteilung der Delegierten erfolgt entsprechend der im Jahre einer Mitgliederversammlung gemeldeten Gesamtmitglieder der Vereine unter Berücksichtigung aller Altersgruppen. Pro 50 Zahlende Mitglieder steht 1 Stimme zu.

Über den Verlauf und die Beschlussfassung ist ein Bericht anzufertigen, der vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in den Bericht aufzunehmen.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Mitgliederversammlung müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam zwei Zehntel der bei der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten repräsentieren.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Vertreter außerordentlicher Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

8.2 Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- die Richtlinien für die Arbeit des TVD festzulegen,

- die Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand zu wählen
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu wählen,
- die Höhe von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit festzusetzen,
- den Finanzrahmenplan für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen,
- über Anträge zu befinden,
- die Satzung und die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung zu ändern,
- Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorsitzender zu ernennen.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand ist Führungsorgan des TVD. Es ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wesentliche Aufgabe des Vorstandes ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des TVD, entsprechend den in § 1 beschriebenen Aufgaben und Zielen.

9.2 Dem Vorstand gehören an:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Oberturnwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Geschäftsführer
- f) der Frauenwartin
- g) dem Jugendwart/in
- h) Fachwartin Gerätturnen weiblich
- i) Fachwart Gerätturnen männlich
- j) dem Pressewart
- k) bis zu drei Beisitzern.

9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Der TVD wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der vorgenannten Personen gemeinschaftlich vertreten.

9.4 Dem Vorstand obliegen:

- die Festlegung der Verbandspolitik des TVD,
- die Entscheidung über Grundsatzpositionen des TVD in außerhalb des TVD zu vertretenden Angelegenheiten,
- die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe und Gremien sowie die Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger,
- die Kontaktpflege mit den Organen und Gremien des TVD und den Mitgliedern,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- vorläufige Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Pflichten gemäß § 4.2 festgestellt wird,
- das Verwalten des Vermögens des TVD,
- das Aufstellen des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des TVD

9.5 Unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des TVD sind die Mitglieder des Vorstandes für ihren jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlich und vertreten diesen im Vorstand.

9.6 Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten (s. §2.4).

§ 10 TURNAUSSCHUSS

Der Turnausschuss steht dem Vorstand in allen fachlichen Fragen zur Seite.

Seine Mitglieder sind:

- a) der Oberturnwart als Vorsitzende
- b) der Männerturnwart
- c) die Frauenturnwartin
- d) der Jugendwart/in
- e) der Kinderturnwart/in
- f) der Altersturnwart/in
- g) der Leichtathletikwart/in
- h) der Kampfrichterwart Gerätturnen männlich
- i) die Kampfrichterwartin Gerätturnen weiblich
- j) Fachwartin Gerätturnen weiblich
- k) Fachwart Gerätturnen männlich
- l) die Mitarbeiter für Sondergebiete, soweit der Turntag solche einsetzt.

Die Einberufung von Turnausschusssitzungen obliegt dem Oberturnwart.

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer haben im Turnausschuss Sitze und Stimme.

Die Wahl bzw. Wiederwahl gilt für 2 Jahre.

Turnusmäßig scheidet aus und sind neu zu wählen:

In Jahren mit geraden Endzahlen

- a) der Männerturnwart
- b) die Frauenturnwartin
- c) der Altersturnwart/in
- d) die Mitarbeiter für Sondergebiete

In Jahren mit ungeraden Endzahlen

- a) der Kampfrichterwart Gerätturnen
- b) die Kampfrichterwartin Gerätturnen
- c) Fachwartin Gerätturnen
- d) Fachwart Gerätturnen

§ 11 Wettkampfausschuss

Wesentliche Aufgaben ist die Wahrnehmung der Wettkämpfe.

Der Wettkampfausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Kampfrichterwart Gerätturnen
- b) die Kampfrichterwartin Gerätturnen
- c) Fachwartin Gerätturnen
- d) Fachwart Gerätturnen

Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Wettkampfordnung.

§ 12 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

Die Verbandsgerichtsbarkeit des TVD wird vom Rechts- und Ehrenausschuss sowie von den in den Ordnungen des TVD vorgesehenen Rechtsinstanzen, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind, ausgeübt.

§ 13 RECHTS- und EHRENAUSSCHUSS

13.1 Der Rechts- und Ehrenausschuss ist im Rahmen der Verbandsautonomie unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:

- bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung und den Ordnungen des TVD, dessen Tätigkeit, den Beschlüssen der Organe des TVD, den von ihm getroffenen Vereinbarungen sowie der Mitgliedschaft der Vereine zwischen dem TVD und den Vereinen, den Vereinen untereinander,

zwischen den Organen des TVD untereinander sowie zwischen dem TVD und den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern bzw. den Organen des TVD entstehen,

- als letzte Instanz in allen Streitigkeiten, sofern diese Satzung, die Ordnungen des TVD oder die Satzungen bzw. Ordnungen der Vereine dies vorsehen und der darin geregelte Rechtsweg ausgeschöpft ist.

13.2 Der Rechts- und Ehreणाusschuss besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertreter. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

Sie sollen lebens- und verbandserfahrene Verbandsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand des TVD angehören.

13.3 Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Rechts- und Ehreणाusschuss müssen mindestens 40 Jahre alt sein.

Abwahl ist unzulässig. Ihre Amtszeit endet nur mit der Neuwahl. Sie bleiben jedoch in den bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren weiterhin zu deren Erledigung zuständig.

Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Ordnung für den Rechts- und Ehreणाusschuss.

§ 14 FINANZEN

Der Kassenwart ist verantwortlich für:

- Finanzen, Steuern und Versicherung,
- Rechtsangelegenheiten,
- Sponsoring,
- Liegenschaften
- Vertretung in Gesellschaften, an denen der TVD beteiligt ist.

§ 15 ORDUNGEN

Neben der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ und der vom Verbandstag der Turnerjugend zu beschließenden „Jugendordnung“ hat der TVD zur Durchführung seiner Aufgaben Ordnungen, die vom Vorstand zu beschließen sind.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Zu den Ordnungen des TVD gehören

- die Beitragsordnung
- die Ehrungsordnung
- die Wettkampfordnung Gerätturnen
- die Ordnung für den Rechts- und Ehreणाusschuss
- Finanz- und Wirtschaftsordnung

§ 16 ÄNDERUNG der SATZUNG

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut gleichzeitig mit der Tagesordnung versandt werden.

§ 17 AUFLÖSUNG des TVD

Die Auflösung des TVD kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Verbandstag mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Dieser Verbandstag wählt auch die Liquidatoren.

Das nach Auflösen des TVD und nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Kreis Düren, der es ausschließlich und unmittelbar für jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Düren, den 15.10.2013